

Amtliches Bekanntmachungsblatt



34. Jahrgang

Nr. 5

26. Mai 2026



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

2242. Bekanntmachung	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 27.04.2026	
2243. Bekanntmachung	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 13. Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.05.2026	
2244. Bekanntmachung	Seite 7
Bekanntmachung über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz ohne Umweltbericht/Umweltprüfung	
2245. Bekanntmachung	Seite 11
Bekanntmachung über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz ohne Umweltbericht/Umweltprüfung	
2246. Bekanntmachung	Seite 15
Bekanntmachung über die 3. förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43A „Quartier an der Kleinbahn – Nord“ der Gemeinde Ostseebad Binz ohne Umweltbericht/Umweltprüfung	
2247. Bekanntmachung	Seite 21
Bekanntmachung über die 3. förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43B „Quartier an der Kleinbahn – Süd“ der Gemeinde Ostseebad Binz ohne Umweltbericht/Umweltprüfung	
2248. Bekanntmachung	Seite 27
Bekanntmachung über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neubinz“ der Gemeinde Ostseebad Binz ohne Umweltbericht/Umweltprüfung	
2249. Bekanntmachung	Seite 31
Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz für die Haushaltsjahre 2026 und 2027	

2242. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 27.04.2026

Genehmigung der Niederschrift über die 11. Sitzung des Hauptausschusses vom 09.03.2026 –
öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. BV26/396

Beschluss über die Zustimmung zur Annahme einer Sachspende für den Seniorenbeirat in
Höhe von 111,06€. Die Spendenbescheinigung wird auf die Hotel Deutsche Flagge GmbH,
Schillerstraße 9, 18609 Ostseebad Binz ausgestellt.

Genehmigung der Niederschrift über die 11. Sitzung des Hauptausschusses vom 09.03.2026 –
nichtöffentlicher Teil.

2243. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 13. Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.05.2026

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 07.05.2026 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschrift von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter <http://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/> einzusehen.

– öffentlicher Teil –

Die Gemeindevertretung bestätigt in ihrer Sitzung die Tagesordnung in der geänderten Fassung.

Die Gemeindevertretung bestätigt in ihrer Sitzung am 07.05.2026 die Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.04.2026 – öffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. BV/26/417

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.05.2026 die Gemeindeverwaltung damit zu beauftragen zu prüfen, inwiefern und wo E-Ladesäulen auf Parkplätzen bzw. Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Binz stehen oder zu Unternehmen gehören, an denen die Gemeinde Binz beteiligt ist (Wohnungsverwaltung Binz GmbH, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus etc.) eingerichtet werden können.

Beschluss-Nr. BV/26/399

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.05.2026:

1. Den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ mit den textlichen Festsetzungen in der vorliegenden Fassung vom 25.03.2026 und der Begründung in der vorliegenden Fassung vom März 2026 zu billigen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Verwaltung zu beauftragen, den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung im Internet zu veröffentlichen und mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu ergänzen.
3. Die Verwaltung zu beauftragen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die Auslegung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. BV/26/400

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.05.2026:

1. Den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ mit den textlichen Festsetzungen in der vorliegenden Fassung vom 25.03.2026 und der Begründung in der vorliegenden Fassung vom März 2026 zu billigen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Verwaltung zu beauftragen, den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung im Internet zu veröffentlichen und mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu ergänzen.
3. Die Verwaltung zu beauftragen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die Auslegung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. BV/26/416

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.05.2026:

1. Den Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neubinz“ mit Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen in der vorliegenden Fassung vom 08.04.2026 und der Begründung in der vorliegenden Fassung vom April 2026 zu billigen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neubinz“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung im Internet zu veröffentlichen und mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, zu ergänzen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und über die Auslegung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. BV/26/401

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.05.2026:

1. Den 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43A „Quartier an der Kleinbahn – Nord“ mit Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen in der vorliegenden Fassung vom 08.04.2020, Stand 30.03.2026 und der Begründung in der vorliegenden Fassung vom März 2026 zu billigen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43A „Quartier an der Kleinbahn – Nord“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit allen relevanten Stellungnahmen und Gutachten im Internet zu veröffentlichen und mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB, zu ergänzen. Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften sind in der Verwaltungsbehörde bereitzustellen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen und über die Auslegung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. BV/26/402

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 07.05.2026:

1. Den 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43B „Quartier an der Kleinbahn - Süd“ mit Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen in der vorliegenden Fassung vom 08.04.2020, Stand 30.03.2026 und der Begründung in der vorliegenden Fassung vom März 2026 zu billigen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43B „Quartier an der Kleinbahn – Süd“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit allen relevanten Stellungnahmen und Gutachten im Internet zu veröffentlichen und mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB, zu ergänzen. Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften sind in der Verwaltungsbehörde bereitzustellen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen und über die Auslegung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. BV/26/407

Die Gemeindevertretung lehnt in ihrer Sitzung am 07.05.2026 den Bauantrag: „Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohnungen, Errichtung eines Nebengebäudes sowie Herstellung von fünf Pkw-Stellplätzen – Pantower Weg 12“, nach § 36a BauGB i. V. m. § 34 Abs. 3b BauGB ab.

Beschluss-Nr. BV/26/418

Die Gemeindevertretung wählt in ihrer Sitzung am 07.05.2026 Herrn Thomas Wojna zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. BV/26/406

Die Gemeindevertretung bestellt in ihrer Sitzung am 07.05.2026 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Kommunalverfassung M-V Frau Petra Tünker als ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde zum 01.06.2026.

– nichtöffentlicher Teil –

Die Gemeindevertretung bestätigt in ihrer Sitzung am 07.05.2026 die Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.04.2026 – nichtöffentlicher Teil.

gez. Dr. Sybille Funk
Vorsitzende der Gemeindevertretung

2244. Bekanntmachung

Bekanntmachung über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz ohne Umweltbericht/Umweltprüfung

Die Gemeindevertretung des Ostseebades Binz hat in ihrer Sitzung am 21.03.2024 mit Ergänzung vom 20.02.2025, die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht/Umweltprüfung sowie in Ihrer Sitzung am 07.05.2026 mit Beschluss-Nr. BV/26/399 die Durchführung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, beschlossen.

Plangebiet

Der Geltungsbereich der Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ greift den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes in der Fassung vom 31.01.2008, Stand 29.08.2014 auf und umfasst die Flurstücke 146/1; 147/1; 147/2; 148; 149; 150; 151; 152; 153/1; 153/2; 154; 155/1; 155/2; 156/5; 160/7 (teilw.); 160/12; 160/13 (teilw.); 160/14; 160/15 (teilw.) alle Gemarkung Jagdschloß bei Binz, Flur 7 sowie die Flurstücke 36; 37; 38/1; 39/2; 39/4; 39/5; 39/6; 39/7; 39/9; 39/10; 39/11 alle Gemarkung Granitz Flur 2 sowie die Flurstücke 55/1; 55/6; 55/95; 55/96; 55/97; 55/98; 55/99; 55/100; 55/101; 55/102 alle Gemarkung Granitz, Flur 1.

Der **Geltungsbereich** ist der Anlage auf **Seite 10** zu entnehmen.

Anlass und Erforderlichkeit

Für das gesamte Plangebiet soll die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung auf der Grundlage der BauNVO2017 unter Wahrung des Gebietscharakters neu festgesetzt bzw. konkretisiert werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die private Fremdenbeherbergung in den Wohngebäuden für alle in gleichem Umfang zulässig bleibt, da diese für bewohnte Siedlungsbereiche regionaltypisch sind und einen wichtigen Beitrag zum Haushaltseinkommen der ortsansässigen Bewohner leisten. Deshalb werden die Beherbergungsstätten auf die touristische Vermietung eines Fremdenzimmers oder einer Ferienwohnung in Wohngebäuden beschränkt, die aber regulär zugelassen werden.

Verfahrensart

Die Änderung wird als unselbständige Änderung als Textbebauungsplan aufgestellt, da alle übrigen textlichen und plangrafischen Festsetzungen unverändert erhalten bleiben. Nach § 13 Abs. 1 BauGB kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden, wenn

die Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berühren. Dies ist dann der Fall, wenn die Änderung das der bisherigen Planung zugrundeliegende Leitbild nicht verändert, wenn also der planerische Grundgedanke erhalten bleibt. Dies ist vorliegend der Fall, da die festgesetzte Art der baulichen Nutzung – SO Wohnen mit Beherbergung – beibehalten wird.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der textlichen Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung kann im Zeitraum vom

08.06.2026 bis zum 17.07.2026

im Internet über das Bau- und Planungsportal M-V unter folgender Adresse

<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne>

sowie auf der Homepage der Gemeinde Ostseebad Binz unter

<https://gemeinde-binz.de/gemeinde/verwaltung/fachaemter/planenundbauen/ortsplanung-i/bauleitplanung/bekanntmachungen-zur-bauleitplanung-2/>

(1. Änderung B-Plan Nr. 5 wählen und die entsprechenden Unterlagen auswählen)

abgerufen werden. Ergänzend wird der Entwurf der textlichen Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung im Zeitraum vom

08.06.2026 bis zum 17.07.2026

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Amt Planen und Bauen im 1. OG, Büro 110, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Dienststunden sind:

montags und mittwochs	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 – 12:00 Uhr

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf bevorzugt elektronisch (**post@gemeinde-binz.de**) jedoch auch schriftlich oder in der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Für eine darüberhinausgehende Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB liegt kein wichtiger Grund vor. Es wird darauf **hingewiesen**, dass **nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen** bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz bei der Öffentlichen Auslegung

Mit Ihrer Stellungnahme beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ nach § 4 Abs. 1 Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, e Datenschutz-Grundverordnung befugt. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Gemeinde Ostseebad Binz zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen diese bei der Bearbeitung Kenntnis erlangt, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte zum Aufstellungsverfahren. Für die Behandlung der Beschlussvorlage (Abwägungsbeschluss) im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung werden Ihre personenbezogenen Daten anonymisiert.

Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben oder eines Ihrer nachfolgenden Rechte geltend machen wollen, können Sie sich jederzeit unter datenschutz@ego-mv.de an den behördlichen Datenschutzbeauftragten (Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV, Eckdrift 103, 19061 Schwerin) wenden.

Sie haben folgende Rechte, um die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren und ggf. dagegen vorzugehen:

- Sie haben das Recht, auf Anfrage Auskunft zu erhalten, ob und wie der Verantwortliche nach der DSGVO Ihre Daten verarbeitet (Art. 15 DSGVO).
- Sie haben das Recht, Berichtigungen oder Ergänzungen zu verlangen (Art. 16 DSGVO), falls der Verantwortliche nach der DSGVO falsche oder unvollständige Daten zu Ihrer Person verarbeitet.
- Sie können beantragen, dass der Verantwortliche nach der DSGVO Ihre personenbezogenen Daten bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich löscht (Art. 17 DSGVO).
- Sie können von dem Verantwortlichen nach der DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (Art. 18 DSGVO).

- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO).

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ostseebad Binz, den 26.05.2026

gez. Kurowski
Bürgermeister

Anlage: Plangebiet/Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“ der Gemeinde Ostseebad Binz



2245. Bekanntmachung

Bekanntmachung über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz ohne Umweltbericht/Umweltprüfung

Die Gemeindevertretung des Ostseebades Binz hat in ihrer Sitzung am 21.03.2024 mit Ergänzung vom 03.04.2025, die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltbericht/Umweltprüfung sowie in Ihrer Sitzung am 07.05.2026 mit Beschluss-Nr. BV/26/400 die Durchführung der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, beschlossen.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ greift den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes in der Fassung vom 30.01.2014, Stand 28.08.2014 auf und umfasst die Flurstücke 55/3; 55/11; 55/12; 55/13; 55/14; 55/15; 55/16; 55/57; 55/58; 55/59; 55/60; 55/61; 55/62, 55/63; 55/64, 55/65; 55/66; 55/67; 55/68; 55/69; 55/70; 55/71; 55/72; 55/73; 55/74, 55/76; 55/77, 55/78; 55/79; 55/80; 55/81; 55/82; 55/83; 55/84; 55/85; 55/86; 55/87, 55/89; 55/91, 55/92; 55/93; 55/94, alle Gemarkung Granitz, Flur 1.

Der **Geltungsbereich** ist der Anlage auf **Seite 14** zu entnehmen.

Anlass und Erforderlichkeit

Für das gesamte Plangebiet soll die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung auf der Grundlage der BauNVO2017 unter Wahrung des Gebietscharakters neu festgesetzt bzw. konkretisiert werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die private Fremdenbeherbergung in den Wohngebäuden für alle in gleichem Umfang zulässig bleibt, da diese für bewohnte Siedlungsbereiche regionaltypisch sind und einen wichtigen Beitrag zum Haushaltseinkommen der ortsansässigen Bewohner leisten. Deshalb werden die Beherbergungsstätten auf die touristische Vermietung eines Fremdenzimmers oder einer Ferienwohnung in Wohngebäuden beschränkt, die aber regulär zugelassen werden.

Verfahrensart

Die Änderung wird als unselbständige Änderung als Textbebauungsplan aufgestellt, da alle übrigen textlichen und plangrafischen Festsetzungen unverändert erhalten bleiben. Nach § 13 Abs. 1 BauGB kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden, wenn die Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berühren. Dies ist dann der Fall, wenn die Änderung das der bisherigen Planung zugrundeliegende Leitbild nicht verändert, wenn also der planerische Grundgedanke erhalten bleibt. Dies ist vorliegend der Fall, da die festgesetzte Art der baulichen Nutzung – SO Wohnen mit Beherbergung – beibehalten wird.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der textlichen Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung kann im Zeitraum vom

08.06.2026 bis zum 17.07.2026

im Internet über das Bau- und Planungsportal M-V unter folgender Adresse

<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne>

sowie auf der Homepage der Gemeinde Ostseebad Binz unter

<https://gemeinde-binz.de/gemeinde/verwaltung/fachaemter/planenundbauen/ortsplanung-i/bauleitplanung/bekanntmachungen-zur-bauleitplanung-2/>

(1. Änderung B-Plan Nr. 34 wählen und die entsprechenden Unterlagen auswählen)

abgerufen werden. Ergänzend wird der Entwurf der textlichen Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung im Zeitraum vom

08.06.2026 bis zum 17.07.2026

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Amt Planen und Bauen im 1. OG, Büro 110, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Dienststunden sind:

montags und mittwochs	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 – 12:00 Uhr

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf bevorzugt elektronisch (**post@gemeinde-binz.de**) jedoch auch schriftlich oder in der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Für eine darüberhinausgehende Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB liegt kein wichtiger Grund vor. Es wird darauf **hingewiesen**, dass **nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen** bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz bei der Öffentlichen Auslegung

Mit Ihrer Stellungnahme beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostsee-

bad Binz. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ nach § 4 Abs. 1 Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, e Datenschutz-Grundverordnung befugt. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Gemeinde Ostseebad Binz zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen diese bei der Bearbeitung Kenntnis erlangt, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte zum Aufstellungsverfahren. Für die Behandlung der Beschlussvorlage (Abwägungsbeschluss) im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung werden Ihre personenbezogenen Daten anonymisiert.

Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben oder eines Ihrer nachfolgenden Rechte geltend machen wollen, können Sie sich jederzeit unter datenschutz@ego-mv.de an den behördlichen Datenschutzbeauftragten (Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV, Eckdrift 103, 19061 Schwerin) wenden.

Sie haben folgende Rechte, um die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren und ggf. dagegen vorzugehen:

- Sie haben das Recht, auf Anfrage Auskunft zu erhalten, ob und wie der Verantwortliche nach der DSGVO Ihre Daten verarbeitet (Art. 15 DSGVO).
- Sie haben das Recht, Berichtigungen oder Ergänzungen zu verlangen (Art. 16 DSGVO), falls der Verantwortliche nach der DSGVO falsche oder unvollständige Daten zu Ihrer Person verarbeitet.
- Sie können beantragen, dass der Verantwortliche nach der DSGVO Ihre personenbezogenen Daten bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich löscht (Art. 17 DSGVO).
- Sie können von dem Verantwortlichen nach der DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (Art. 18 DSGVO).
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO).

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ostseebad Binz, den 26.05.2026

gez. Kurowski
Bürgermeister

Anlage: Plangebiet/Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz



2246. Bekanntmachung

Bekanntmachung über die 3. förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43A „Quartier an der Kleinbahn - Nord“ der Gemeinde Ostseebad Binz ohne Umweltbericht/Umweltprüfung

Die Gemeindevertretung des Ostseebades Binz hat in ihrer Sitzung am 07.05.2026 mit Beschluss-Nr. BV/26/401 den 3. Veröffentlichungs-, Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB gefasst und zur Beteiligung und Auslegung bestimmt.

Plangebiet

Das unveränderte Plangebiet im Ostseebad Binz umfasst nahezu vollständig bebaute Bereiche, und zwar entlang der Bahnhofstraße (südliche Seite) sowie die Flächen östlich der Rabenstraße bis fast zum Kleinbahnhof in der Gemarkung Binz Flur 1.

Konkret werden von der Planung vollständig erfasst die Flurstücke:

42/1, 49, 50 bis 52, 54, 55, 56/1, 56/3, 57, 58/3 und 59, 60 bis 63, 64/1 bis 64/3, 65 bis 69, 70 bis 72, 74, 75, 76/1, 76/2, 77 bis 79, 80, 81, 84 bis 89, 90/2, 90/6 bis 90/9, 90/1, 90/2, 92, 94, 95/1, 96, 104/17, 105/4, 105/14, 106, 107, 108/1, 108/2. Teilweise erfasst werden die Flurstücke 43/2 und 196.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Westen durch den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 19, Nr. 33 und Nr. 43B,
- im Norden durch die Bahnhofstraße,
- im Osten durch die Bahnhofanlage der Kleinbahn und den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43B und
- im Süden ebenfalls durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43B

und umfasst ca. 2,3 ha. Der **Geltungsbereich** ist der Anlage auf **Seite 20** zu entnehmen.

Anlass und Erforderlichkeit

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind notwendig geworden, weil die überbaubaren Grundstücksgrenzen nördlich der Kleinbahn-

trasse nunmehr anders zugeschnitten sind. Der bislang von Hauptnutzungen frei zu haltende innere Bereich steht mit dem dritten Veröffentlichungsentwurf nunmehr auch für eine Bebauung zur Verfügung. Zusätzlich wurde die im Osten des Plangebiets dargestellte Verkehrsfläche aus dem Geltungsbereich ausgegliedert, weil sie dem Bebauungsplan Nr. 26 Wohnquartier am Rasenden Roland zugeordnet wird.

Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Regelung der verkehrlichen Erschließung gehören zu den Grundzügen der Planung. Daher ist der Entwurf erneut auszulegen.

Verfahrensart

Mit Festsetzungen lediglich zur Art der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Erschließung wird der Mindestfestsetzungsumfang nach § 30 Abs. 1 BauGB für einen qualifizierten Bebauungsplan nicht erreicht, so dass es sich bei der vorliegenden Planung um einen sog. einfachen Bebauungsplan handelt. Da es sich zudem um eine bereits vorgenutzte und als Bestandteil der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach § 34 BauGB in einer Innenbereichslage handelt und es sich bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes gleichzeitig um eine Maßnahme im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB handelt, die der Innenentwicklung dient, kann der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB entsprechend.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme soll entsprechend des § 4a Abs. 3 BauGB angemessen verkürzt werden.

Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung können daher im Zeitraum vom

08.06.2026 bis zum 25.06.2026

im Internet über das Bau- und Planungsportal M-V unter folgender Adresse

<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne>

sowie auf der Homepage der Gemeinde Ostseebad Binz unter

<https://gemeinde-binz.de/gemeinde/verwaltung/fachaemter/planenundbauen/ortsplanung-i/bauleitplanung/bekanntmachungen-zur-bauleitplanung-2/>
(3. Entwurf B-Plan Nr. 43A wählen und die entsprechenden Unterlagen auswählen)

abgerufen werden. Es liegen zudem umweltrelevante Informationen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zu folgenden Themen vor:

- **Themenblock Natur:** gesetzlicher Baumschutz; Gehölzschutz gem. § 18 Nat-SchAG M-V; Kartierung und Festsetzung; Umgang mit Grünanlagen von Grundstücke an Bahngleise
- **Themenblock Fläche und Boden:** Hinweise Niederschlagswasser über öffentliche Leitungen wie auch Nachweis Versickerbarkeit vor Ort; Umgang mit Böden bei Baumaßnahmen
- **Themenblock Wasser:** Niederschlagswasserversickerung; Oberflächeneinzugsgebiet des WRRL-berichtspflichtigen Standgewässers Schmachter See (Wasserkörper-Nr. 1100100) mit der Ahlbeck (Wasserkörper RUEG-1600) als Ablauf in die Ostsee; Darstellung Gewässer II Ordnung Graben 06/06 (verrohrt)
- **Themenblock Luft/Klima:** Eisenbahnstrecke Lauterbach Mole – Purbus – Göhren Hinweise zur Duldung vom Abdampf, unvollständige Verbrennung, Elektrosmog und elektrische Strahlung
- **Themenblock Lärm:** Forderung Schallprognose; Darstellung Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109/1 und DIN 4109/2; Duldung der Einwirkungen der Rügenischen Bäderbahn wie Fahr-, Pfeif-, Lät- und Bremsgeräusche; private Belange: Eingebung Beurteilungspegel/Immissionsrichtwerte Hotellerie in Wohngebiet, TA-Lärm; Festsetzungen passiver Schallschutz

Nicht betroffen sind die Belange Artenschutz, Störfall/Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen sowie die Belange Kultur und Sachgüter/Historisches Erbe.

Neben dem 3. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sind weiterhin folgende Unterlagen Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung

- die Schalltechnische Untersuchung 32617-00 NT-01
- die Stellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Rügen
- die Stellungnahmen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
- die Stellungnahmen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
- die Stellungnahme der Rügenischen Bäderbahn
- die Stellungnahme privater umweltbezogener Belange

Ergänzend wird der 3. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, den oben genannten bereits eingegangenen Stellungnahmen und Gutachten sowie den der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften 4109, 4109-1, 4109-2 im Zeitraum vom

08.06.2026 bis zum 25.06.2026

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Amt Planen und Bauen im 1. OG, Büro 110, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Dienststunden sind:

montags und mittwochs	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 – 12:00 Uhr.

Da der 3. Entwurf des Bauleitplans erneut veröffentlicht wird, wird somit in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Hinweis erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung in Bezug auf die Änderungen gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf bevorzugt elektronisch (**post@gemeinde-binz.de**) jedoch auch schriftlich oder in der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf **hingewiesen**, dass **nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen** bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz bei der Öffentlichen Auslegung

Mit Ihrer Stellungnahme beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43A „Quartier an der Kleinbahn – Nord“ der Gemeinde Ostseebad Binz. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43A „Quartier an der Kleinbahn - Nord“ nach § 4 Abs. 1 Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, e Datenschutz-Grundverordnung befugt. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Gemeinde Ostseebad Binz zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen diese bei der Bearbeitung Kenntnis erlangt, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43A „Quartier an der Kleinbahn - Nord“ der Gemeinde Ostseebad Binz verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte zum Aufstellungsverfahren. Für die Behandlung der Beschlussvorlage (Abwägungsbeschluss) im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung werden Ihre personenbezogenen Daten anonymisiert.

Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben oder eines Ihrer nachfolgenden Rechte geltend machen wollen, können Sie sich jederzeit unter datenschutz@ego-mv.de an den behördlichen Datenschutzbeauftragten (Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV, Eckdrift 103, 19061 Schwerin) wenden.

Sie haben folgende Rechte, um die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren und ggf. dagegen vorzugehen:

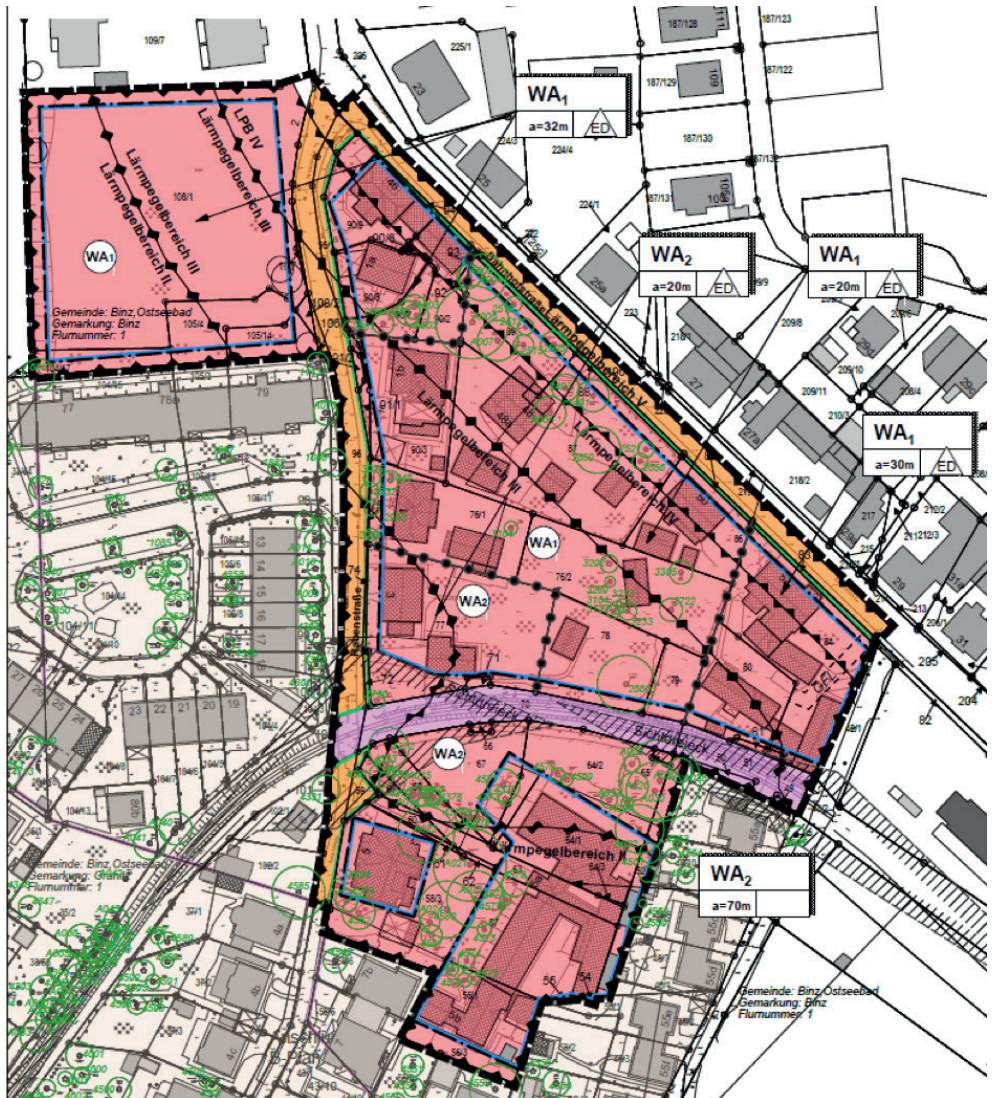
- Sie haben das Recht, auf Anfrage Auskunft zu erhalten, ob und wie der Verantwortliche nach der DSGVO Ihre Daten verarbeitet (Art. 15 DSGVO).
- Sie haben das Recht, Berichtigungen oder Ergänzungen zu verlangen (Art. 16 DSGVO), falls der Verantwortliche nach der DSGVO falsche oder unvollständige Daten zu Ihrer Person verarbeitet.
- Sie können beantragen, dass der Verantwortliche nach der DSGVO Ihre personenbezogenen Daten bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich löscht (Art. 17 DSGVO).
- Sie können von dem Verantwortlichen nach der DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (Art. 18 DSGVO).
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO).

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ostseebad Binz, den 26.05.2026

gez. Kurowski
Bürgermeister

Anlage: Plangebiet/Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43A „Quartier an der Kleinbahn – Nord“ der Gemeinde Ostseebad Binz



2247. Bekanntmachung

Bekanntmachung über die 3. förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43B „Quartier an der Kleinbahn - Süd“ der Gemeinde Ostseebad Binz ohne Umweltbericht/Umweltprüfung

Die Gemeindevertretung des Ostseebades Binz hat in ihrer Sitzung am 07.05.2026 mit Beschluss-Nr. BV/26/402 den 3. Veröffentlichungs-, Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB gefasst und zur Beteiligung und Auslegung bestimmt.

Plangebiet

Bahnhofstraße im Bereich der Rabenstraße. Einbezogen ist der Bereich Bahnhofstraße 55 a–j, der über einen Stichweg am östlichen Rand des Geltungsbereichs erschlossen wird und nahtlos an die Bebauung der Rabenstraße anschließt.

Bestandteil des Geltungsbereiches sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Binz, Flur 1:

46/1, 46/2, 46/3, 48/2, 48/4, 48/5, 48/6, 48/7, 48/8, 48/10, 48/9 48/11, 53/1, 53/2, 52, 56/4, 58/1, 58/2, 102/1, 102/2, 104/3, 104/4, 104/5, 104/6, 104/7, 104/8, 104/9, 104/10, 104/11, 104/12, 104/13, 104/15, 104/16, 104/18, 105/3, 105/6, 105/7, 105/8, 105/9, 105/10, 105/12, 105/13, 105/16,

Gemarkung Granitz, Flur 1:

32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 32/6, 32/7, 33/52, 32/8, 32/9, 32/10, 32/11, 32/16, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 33/7, 33/8, 33/9, 33/10, 33/11, 33/12, 33/13, 33/14, 33/15, 33/16, 33/17, 33/18, 33/19, 33/20, 33/21, 33/22, 33/23, 33/24, 33/25, 33/26, 33/27, 33/28, 33/29, 33/30, 33/31, 33/32, 33/33, 33/34, 33/35, 33/36, 33/37, 33/38, 33/39, 33/40, 33/41, 33/42, 33/43, 33/44, 33/45, 33/46, 33/47, 33/48, 33/49, 33/50, 33/51, 33/53, 33/54, 33/56, 33/57, 33/58, 33/59, 33/60, 33/61, 33/62, 33/66, 33/68, 33/56, 35/1, 37, 37/1, 37/2, 37/5, 37/7, 37/8, 37/11, 42, 43/1, 43/2, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 43/10, 43/12, 43/14, 43/15, 44/1, 44/2 (Alt), 44/5, 44/7, 44/8, 44/10, 44/11, 44/12, 44/14, 44/15, 44/19, 44/20, 44/21, 44/23, 45, 46, 56/5, 56/6, 58/2, 58/4,

Gemarkung Granitz, Flur 2:

31/8, 31/9, 31/10, 31/11, 31/12; 31/13, 31/14, 31/15, 31/16.

Das Plangebiet umfasst ca. 5,0 ha und wird begrenzt

- im Norden durch den Geltungsbereich des Bebauungspläne Nr. 43A,
- im Westen durch die B-Plane 19 und 22,

- im Osten durch zum Teil aufgegebene Gartenflächen,
- im Süden durch die Gemeindestraße Granitzhof.

Der **Geltungsbereich** ist der Anlage auf **Seite 26** zu entnehmen.

Anlass und Erforderlichkeit

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind notwendig geworden, weil die Art der baulichen Nutzung im südlichen und südwestlichen Geltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO neu ausgewiesen wird. In der bisherigen Planung war für diesen Bereich die Ausweisung eines Reinen Wohngebiets gemäß § 3 BauNVO vorgesehen. Die Ausweisung der Art der baulichen Nutzung gehört zu den Grundzügen der Planung. Daher ist der Entwurf erneut auszulegen.

Verfahrensart

Mit Festsetzungen lediglich zur Art der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Erschließung wird der Mindestfestsetzungsumfang nach § 30 Abs. 1 BauGB für einen qualifizierten Bebauungsplan nicht erreicht, so dass es sich bei der vorliegenden Planung um einen sog. einfachen Bebauungsplan handelt. Da es sich zudem um eine bereits vorgenutzte und als Bestandteil der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach § 34 BauGB in einer Innenbereichslage handelt und es sich bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes gleichzeitig um eine Maßnahme im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB handelt, die der Innenentwicklung dient, kann der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB entsprechend.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme soll entsprechend des § 4a Abs. 3 BauGB angemessen verkürzt werden.

Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung können daher im Zeitraum vom

08.06.2026 bis zum 25.06.2026

im Internet über das Bau- und Planungsportal M-V unter folgender Adresse

<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne>

sowie auf der Homepage der Gemeinde Ostseebad Binz unter

<https://gemeinde-binz.de/gemeinde/verwaltung/fachaemter/planenundbauen/ortsplanung-i/bauleitplanung/bekanntmachungen-zur-bauleitplanung-2/>

(3. Entwurf B-Plan Nr. 43B wählen und die entsprechenden Unterlagen auswählen)

abgerufen werden. Es liegen zudem umweltrelevante Informationen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zu folgenden Themen vor:

- **Themenblock Natur:** gesetzlicher Baumschutz; Gehölzschutz gem. § 18 Nat-SchAG M-V; Kartierung und Festsetzung; Umgang mit Grünanlagen von Grundstücke an Bahngleise
- **Themenblock Fläche und Boden:** Niederschlagswasser über öffentliche Leitungen wie auch Nachweis Versickerbarkeit vor Ort; Umgang mit Böden bei Baumaßnahmen
- **Themenblock Wasser:** Hinweise Niederschlagswasserversickerung; Oberflächeneinzugsgebiet des WRRL-berichtspflichtigen Standgewässers Schmacher See (Wasserkörper-Nr. 1100100) mit der Ahlbeck (Wasserkörper RUEG-1600) als Ablauf in die Ostsee
- **Themenblock Luft/Klima:** Eisenbahnstrecke Lauterbach Mole – Purbus – Göhren Hinweise zur Duldung vom Abdampf, unvollständige Verbrennung, Elektrosmog und elektrische Strahlung
- **Themenblock Lärm:** Forderung Schallprognose; Darstellung Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109/1 und DIN 4109/2; Duldung der Einwirkungen der Rügensch Bäderbahn wie Fahr-, Pfeif-, Läut- und Bremsgeräusche; private Belange: Eingebung Beurteilungspegel/Immissionsrichtwerte Hotellerie in Wohngebiet, TA-Lärm; Festsetzungen passiver Schallschutz

Nicht betroffen sind die Belange Artenschutz, Störfall/Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen sowie die Belange Kultur und Sachgüter/Historisches Erbe.

Neben dem 3. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sind weiterhin folgende Unterlagen Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung:

- die Schalltechnische Untersuchung 32617-00 NT-01
- die Stellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Rügen
- die Stellungnahmen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
- die Stellungnahmen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
- die Stellungnahme der Rügensch Bäderbahn
- die Stellungnahme privater umweltbezogener Belange

Ergänzend wird der 3. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, den oben genannten bereits eingegangenen Stellungnahmen und Gutachten sowie den der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften 4109, 4109-1, 4109-2 im Zeitraum vom

08.06.2026 bis zum 25.06.2026

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Amt Planen und Bauen im 1. OG, Büro 110, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Dienststunden sind:

montags und mittwochs	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 – 12:00 Uhr.

Da der 3. Entwurf des Bauleitplans erneut veröffentlicht wird, wird somit in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Hinweis erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung in Bezug auf die Änderungen gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf bevorzugt elektronisch (**post@gemeinde-binz.de**) jedoch auch schriftlich oder in der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf **hingewiesen**, dass **nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen** bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz bei der Öffentlichen Auslegung

Mit Ihrer Stellungnahme beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43B „Quartier an der Kleinbahn - Süd“ der Gemeinde Ostseebad Binz. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43B „Quartier an der Kleinbahn - Süd“ nach § 4 Abs. 1 Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, e Datenschutz-Grundverordnung befugt. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Gemeinde Ostseebad Binz zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen diese bei der Bearbeitung Kenntnis erlangt, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43B „Quartier an der Kleinbahn - Süd“ der Gemeinde Ostseebad

Binz verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte zum Aufstellungsverfahren. Für die Behandlung der Beschlussvorlage (Abwägungsbeschluss) im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung werden Ihre personenbezogenen Daten anonymisiert.

Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben oder eines Ihrer nachfolgenden Rechte geltend machen wollen, können Sie sich jederzeit unter datenschutz@ego-mv.de an den behördlichen Datenschutzbeauftragten (Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV, Eckdrift 103, 19061 Schwerin) wenden.

Sie haben folgende Rechte, um die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren und ggf. dagegen vorzugehen:

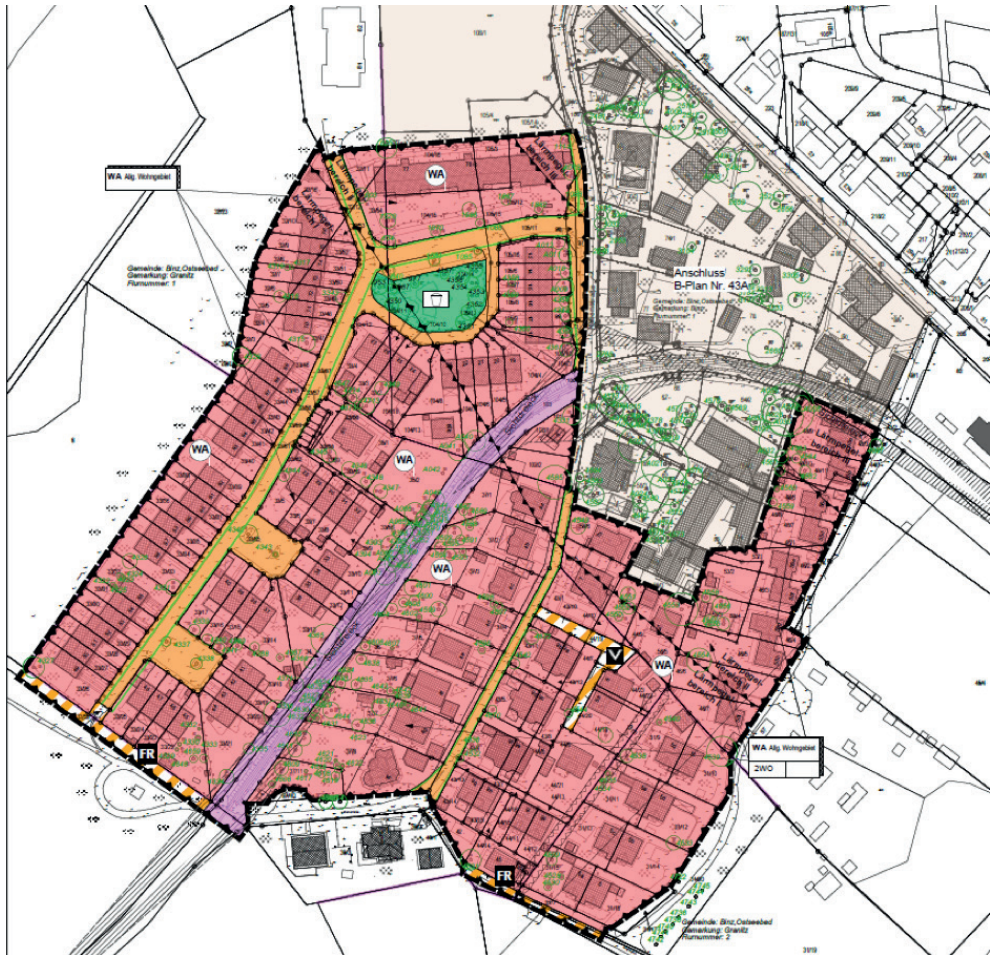
- Sie haben das Recht, auf Anfrage Auskunft zu erhalten, ob und wie der Verantwortliche nach der DSGVO Ihre Daten verarbeitet (Art. 15 DSGVO).
- Sie haben das Recht, Berichtigungen oder Ergänzungen zu verlangen (Art. 16 DSGVO), falls der Verantwortliche nach der DSGVO falsche oder unvollständige Daten zu Ihrer Person verarbeitet.
- Sie können beantragen, dass der Verantwortliche nach der DSGVO Ihre personenbezogenen Daten bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich löscht (Art. 17 DSGVO).
- Sie können von dem Verantwortlichen nach der DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (Art. 18 DSGVO).
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO).

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ostseebad Binz, den 26.05.2026

gez. Kurowski
Bürgermeister

Anlage: Plangebiet/Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43B „Quartier an der Kleinbahn – Süd“ der Gemeinde Ostseebad Binz



2248. Bekanntmachung

Bekanntmachung über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren der Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neubinz“ der Gemeinde Ostseebad Binz ohne Umweltbericht/Umweltprüfung

Die Gemeindevertretung des Ostseebades Binz hat in ihrer Sitzung am 07.05.2026 mit Beschluss-Nr. BV/26/416 den Veröffentlichungs-, Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a BauGB gefasst und zur Beteiligung und Auslegung bestimmt.

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 7/8 „Neubinz“ in der Fassung der 1. Änderung. Im geltenden Planungsrecht ist die Fläche als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt und untergliedert in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Parkpalette“ im Bereich des Flurstücks 46/5, Gemarkung Binz, Flur 2 sowie in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehr“ im Bereich des Flurstücks 45/4, Gemarkung Binz, Flur 2. Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 46/5, 45/4 (teilweise) und 44 (teilweise) der Gemarkung Binz, Flur 2. Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neubinz“ wird damit wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Strandpromenade,
- im Süden durch das Flurstück 47/1, Gemarkung Binz, Flur 2,
- im Westen durch die Proraer Straße und
- im Norden durch das „Hotel Rugard“ (Flurstück 45/4, Gemarkung Binz, Flur 2)

Das Plangebiet erstreckt sich über rund 0,28 ha.

Der **Geltungsbereich** ist der Anlage auf **Seite 30** zu entnehmen.

Anlass und Erforderlichkeit

Mit der Gesamtentwicklung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an die tatsächlichen Nutzungsbedarfe für den Bereich zwischen der Villa Vogue und dem Hotel Rugard
- Fortsetzung des Maßstabs des historischen Binz im Sinne einer zukunftsgerechten baulichen Weiterentwicklung
- Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke durch eine maßvolle Anpassung der baulichen Dichte
- Öffentlich zugängliche Durchwegung von der Proraer Straße zur Strandpromenade

Der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 7/8 „Neubinz“ in der Fassung der 1. Änderung von 2006 ermöglicht im Plangebiet die Errichtung einer zweigeschossigen Parkpalette mit ei-

ner Grundfläche von 600 m². Bei einer Gebäudeabmessung von ca. 20 m × 30 m könnten auf zwei Ebenen bis zu 40 Stellplätze realisiert werden. Ziel der 9. Bebauungsplanänderung ist es nunmehr, eine bauliche Weiterentwicklung durch ein Gebäude zu Beherbergungszwecken zu ermöglichen. Dabei sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich angemessene Neubebauung geschaffen werden, die sich in Maßstab, Kubatur und Gestaltung in die bauliche Umgebung einfügt.

Verfahrensart

Die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/8 „Neubinz“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ohne Umweltbericht / Umweltbetrachtung im beschleunigten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB aufgestellt, da die notwendigen Anwendungsvoraussetzungen vorliegen. Aufgrund der Rahmenbedingungen wird von der Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie können daher im Zeitraum vom

08.06.2026 bis zum 17.07.2026

im Internet über das Bau- und Planungsportal M-V unter folgender Adresse

<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne>

sowie auf der Homepage der Gemeinde Ostseebad Binz unter

<https://gemeinde-binz.de/gemeinde/verwaltung/fachaemter/planenundbauen/ortsplanung-i/bauleitplanung/bekanntmachungen-zur-bauleitplanung-2/>
(Entwurf 9. Änderung B-Plan Nr. 7/8 wählen und die entsprechenden Unterlagen auswählen)

abgerufen werden. Ergänzend wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung im Zeitraum vom

08.06.2026 bis zum 17.07.2026

in der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Amt Planen und Bauen im 1. OG, Büro 109, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Dienststunden sind:

montags und mittwochs
dienstags
donnerstags
freitags

von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
von 08:00 – 12:00 Uhr.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung in Bezug auf die Änderungen gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf bevorzugt elektronisch (**post@gemeinde-binz.de**) jedoch auch schriftlich oder in der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf **hingewiesen**, dass **nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen** bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN Vorschriften und Sonstige Vorschriften) können bei der Gemeindeverwaltung Binz, 18609 Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Amt Planen und Bauen 1. OG, Büro 109, in den Dienststunden während der Auslegungszeiten eingesehen werden

Hinweis zum Datenschutz bei der Öffentlichen Auslegung

Mit Ihrer Stellungnahme beteiligen Sie sich am Verfahren zur Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/8 „Neubinz“ der Gemeinde Ostseebad Binz. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Gemeinde Ostseebad Binz im Rahmen der Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/8 „Neubinz“ nach § 4 Abs. 1 Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, e Datenschutz-Grundverordnung befugt. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Gemeinde Ostseebad Binz zur Bearbeitung Ihrer Stellungnahme zur Verfügung stellen oder von denen diese bei der Bearbeitung Kenntnis erlangt, werden zu keinem anderen Zweck als der Bearbeitung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7/8 „Neubinz“ der Gemeinde Ostseebad Binz verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden Bestandteil der Originalakte zum Aufstellungsverfahren. Für die Behandlung der Beschlussvorlage (Abwägungsbeschluss) im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung werden Ihre personenbezogenen Daten anonymisiert.

Wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten haben oder eines Ihrer nachfolgenden Rechte geltend machen wollen, können Sie sich jederzeit unter datenschutz@ego-mv.de an den behördlichen Datenschutzbeauftragten (Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV, Eckdrift 103, 19061 Schwerin) wenden.

Sie haben folgende Rechte, um die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu kontrollieren und ggf. dagegen vorzugehen:

- Sie haben das Recht, auf Anfrage Auskunft zu erhalten, ob und wie der Verantwortliche nach der DSGVO Ihre Daten verarbeitet (Art. 15 DSGVO).
- Sie haben das Recht, Berichtigungen oder Ergänzungen zu verlangen (Art. 16 DSGVO), falls der Verantwortliche nach der DSGVO falsche oder unvollständige Daten zu Ihrer Person verarbeitet.
- Sie können beantragen, dass der Verantwortliche nach der DSGVO Ihre personenbezogenen Daten bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich löscht (Art. 17 DSGVO).

- Sie können von dem Verantwortlichen nach der DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (Art. 18 DSGVO).
- Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO).

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ostseebad Binz, den 26.05.2026

gez. Kurowski
Bürgermeister

Anlage: Plangebiet/Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neubinz“ der Gemeinde Ostseebad Binz



2249. Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 45 i.V.m. §47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09. April 2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan werden für das **Haushaltsjahr 2026**

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	14.376.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	17.968.900 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 3.592.500 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen auf	13.822.600 EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen auf	16.805.400 EUR
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen auf	- 2.982.800 EUR
der jahresbezogene Saldo der laufenden	
Ein- und Auszahlungen auf ¹	- 3.175.800 EUR
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	1.964.600 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	2.109.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	- 144.400 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

und für das **Haushaltsjahr 2027**

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	16.691.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	15.386.700 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	1.304.900 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen auf	13.779.600 EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen auf	14.232.000 EUR
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen auf	- 452.400 EUR
der jahresbezogene Saldo der laufenden	
Ein- und Auszahlungen auf ²	- 698.500 EUR
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	2.552.400 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	195.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	2.357.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 5.100.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

² einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 260 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan 2026 ausgewiesenen Stellen beträgt 48,279 Vollzeit-äquivalente (VzÄ) zzgl. 1,000 (VzÄ) Wahlbeamter.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan 2027 ausgewiesenen Stellen beträgt 48,279 Vollzeit-äquivalente (VzÄ) zzgl. 1,000 (VzÄ) Wahlbeamter.

Nachrichtliche Angaben:

im Haushaltsjahr 2026

1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember 9.785.000 EUR
2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 4.991.900 EUR
3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 43.932.000 EUR

im Haushaltsjahr 2027

- | | |
|---|----------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember | 11.089.900 EUR |
| 2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember | 4.189.400 EUR |
| 3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember | 44.404.900 EUR |

Ostseebad Binz, den 13.05.2026

gez. Mario Kurowski
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 27.04.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der unter § 2 der Haushaltssatzung 2026 für die Gemeinde Ostseebad Binz festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 5.100.000,00 Euro genehmigt.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für 10 Arbeitstage zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Finanzen der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, Zimmer 203 öffentlich aus.

Ostseebad Binz, den 13.05.2026

gez. Mario Kurowski
Bürgermeister

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

- Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
- Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
- Veröffentlichung unter <https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/>

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung ©SuKRA

